

**RS OGH 1997/9/24 5Ob2201/96d,
1Ob107/98m, 7Ob137/07h,
3Ob58/15y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1997

Norm

ABGB §1271

ABGB §1274

G betreffend Totalisateurwetten, Buchmacherwetten und Winkelwettwesen allg

Rechtssatz

§ 1274 ABGB ist auf Buchmacherwetten, auch wenn sie im Rahmen eines von der Landesregierung bewilligten Unternehmens abgeschlossen werden, nicht anwendbar. Der Wettgewinn ist unklagbar.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2201/96d
Entscheidungstext OGH 24.09.1997 5 Ob 2201/96d
Veröff: SZ 70/187
- 1 Ob 107/98m
Entscheidungstext OGH 30.10.1998 1 Ob 107/98m
Verstärkter Senat; Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Buchmacherwetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen, die aufgrund einer Bewilligung der Landesregierung zur gewerbsmäßigen Vermittlung derartiger Wetten abgeschlossen werden, sind "Staatslotterien" im Sinne des § 1274 ABGB. Demnach ist die Wettschuld eines solchen Buchmachers jedenfalls dann klagbar, wenn sein Vertragspartner den Wettpreis tatsächlich entrichtet oder hinterlegt hat. Unklagbar ist dagegen der von einem solchen Buchmacher kreditierte Wettpreis, wenn der Vertragspartner die Wette verloren hat. (T1) Veröff: SZ 71/183
- 7 Ob 137/07h
Entscheidungstext OGH 26.09.2007 7 Ob 137/07h
Gegenteilig; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Hier: Totalisateure. (T2)
- 3 Ob 58/15y
Entscheidungstext OGH 17.06.2015 3 Ob 58/15y
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Wetten der Angestellten eines Wettbüros. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108423

Im RIS seit

24.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at